

Seit dem 24.02.2006 gilt, durch den veränderten Anhang I der Verordnung, auch bei EMAS die aktuelle Fassung der ISO 14001:2005,

Neuerungen der ISO 14001:

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN:

- Aufbau: Die Nummerierung der Kapitel hat sich geändert. Es können also nicht einfach Kapitel der alten und der neuen Fassung nach Kapitelnummer verglichen werden.
- Begriffe und Definitionen: Es sind neue Definitionen enthalten, andere wurden gegenüber der alten Fassung geändert. Auch hieraus können sich neue Anforderungen ableiten. Neben "Auditor" sind die Begriffe "Korrekturmaßnahmen", "Dokument", "Internes Audit", "Nichtkonformität", "Vorbeugungsmaßnahme", "Verfahren" und "Aufzeichnung" jetzt in der Norm definiert.
- Allgemeine Anforderungen: Die Organisation muss den Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems festlegen und dokumentieren; also sagen, für welche Bereiche innerhalb der Organisation es gilt.
- Umweltpolitik: Die Umweltpolitik gilt für den festgelegten Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems. Geändert wurde die Formulierung zu den Rechtsvorschriften: Statt einer Verpflichtung zur Einhaltung der Umweltgesetze muss die Organisation sich jetzt zur Einhaltung der geltenden "rechtlichen Verpflichtungen" in Zusammenhang mit ihren Umweltaspekten verpflichten. Damit wird klarer ausgedrückt, dass Gesetze nur über die Kenntnis und Erfüllung der in ihnen enthaltenen Pflichten erfüllt werden können. Die Umweltpolitik muss nicht mehr nur allen Mitarbeitern bekannt gemacht werden, sondern allen Personen, die "für die Organisation oder in deren Auftrag" arbeiten. Dies schließt z.B. Mitarbeiter von Fremdfirmen ein.

PLANUNG

- Umweltaspekte sind auf den festgelegten Anwendungsbereich zu beziehen; Verfahren und Ergebnisse der Ermittlung der Umweltaspekte und der Bestimmung der bedeutenden Umweltaspekte müssen dokumentiert werden. Zu berücksichtigen sind Umweltaspekte, welche die Organisation überwachen und auf die sie Einfluss nehmen kann; in der Praxis sind letzteres z.B. Umweltaspekte in Zusammenhang mit der Beschaffung.
- Zusätzlich zur Ermittlung der rechtlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen muss nun bestimmt werden, wie diese auf die Umweltaspekte anwendbar sind; zudem sind diese Anforderungen bei der Einführung, Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Managementsystems zu beachten.

VERWIRKLICHUNG UND BETRIEB

- Bei der Einführung, Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems, sind insbesondere die bedeutenden Umweltaspekte und rechtliche Verpflichtungen und andere umweltbezogene Anforderungen zu beachten.
- Die Anforderungen richten sich nicht mehr nur auf Beschäftigte, sondern gelten für "alle Personen", die im Auftrag der Organisation umweltrelevante Aufgaben verrichten: damit werden ausdrücklich betriebsfremde Personen (z.B. Mitarbeiter von Fremdfirmen) eingeschlossen.
- Bei der Dokumentenlenkung ist jetzt ausdrücklich die Erkennung und Verteilung von Dokumenten externer Herkunft erwähnt, wenn diese relevant für das Umweltmanagementsystem sind (typischerweise z.B. Genehmigungen und Sicherheitsdatenblätter).

ÜBERPRÜFUNG

- Die regelmäßige Durchführung der Bewertung der Einhaltung umweltrechtlicher und anderer umweltrelevanter Anforderungen wird durch ein eigenes Kapitel (4.5.2) aufgewertet, sie muss jetzt dokumentiert werden und fließt in die Bewertung durch die oberste Leitung mit ein.
- Die Objektivität und Unparteilichkeit der Auditoren ist bei der Auswahl zu gewährleisten - die Empfehlung der ISO 19011 wird damit auch im Umweltmanagement (wie schon in der ISO 9001 fürs Qualitätsmanagement) verbindlich gemacht.
- Zum Input für die Bewertung werden ähnlich der ISO 9001:2000 detailliertere Vorgaben gemacht, die zu beachten sind. Dies sind:
 - Ergebnisse interner Audits und der Bewertung der Einhaltung umweltgesetzlicher und anderer umweltrelevanter Anforderungen
 - Äußerungen externer interessierter Kreise, einschließlich Beschwerden
 - Umweltleistung der Organisation
 - Erfüllung der Zielsetzungen und Einzelziele
 - Status von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen
 - Folgemaßnahmen aus früheren Bewertungen durch die oberste Leitung
 - sich ändernde Rahmenbedingungen, einschließlich absehbarer rechtlicher Entwicklungen
 - Verbesserungsvorschläge

Wesentliche Neuerungen aus Sicht von EMAS-Teilnehmern:

- In der Umweltpolitik verpflichtet sich die oberste Leitung zur Einhaltung der geltenden rechtlichen und anderer Forderungen, zu denen sich die Organisation bekennt. Die systematische Ermittlung und Einhaltung von Selbstverpflichtungen, wie Responsible Care, Vereinbarungen mit Kunden und freiwillige Umweltkennzeichnungen, hat deutlich an Bedeutung gewonnen. Die unternehmensspezifische Bewertung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Selbstverpflichtungen wird in der ISO 14001:2004 ausdrücklich gefordert.
- Die Anforderung an die Messbarkeit von Zielen wurde in der ISO 14001:2004 deutlich verstärkt. Die Einführung eines Umweltkennzahlensystems wird dadurch zwar nicht direkt vorgeschrieben, aber die Bedeutung quantifizierbarer Umweltziele steigt erheblich an.
- Sicherstellung der ausreichenden Qualifikation der Mitarbeiter. Gemäß der Norm betrifft dies darüber hinaus auch alle weiteren Personen, die Tätigkeiten im Auftrag ausüben. Hierzu zählen Tätigkeiten am und außerhalb des Standortes, die durch Dienstleister erbracht werden; beispielsweise Kantinenbetreiber, Entsorger, Transporteure. Inwieweit diese Personen durch das Unternehmen oder den beauftragten Dienstleister zu schulen sind, ist im Einzelfall zu klären.
- Die ISO 14001:2004 nennt darüber hinaus explizit Eingaben für die Bewertung des Umweltmanagementsystems. Hierzu zählen die Ergebnisse interner Audits und die Bewertung der Einhaltung gesetzlicher u.a. Forderungen, Äußerungen externer interessierter Kreise, Verbesserungen der Umweltleistung, Grad der Zielerreichung, Status von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, Folgemaßnahmen vorhergegangener Bewertungen sowie sich ändernde Rahmenbedingungen.

WEITERENTWICKLUNG ZU EMAS V

Die Vorschläge gehen hin zu:

- einer Ausweitung des Systems in Richtung Nachhaltigkeitsmanagement (unter Einbeziehung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte)
- eine engere Vernetzung mit Produktaspekten
- eine stärkere Fokussierung auf die Umweltberichterstattung
- eine Vereinfachung der Methodik und dem Umsetzungsaufwand um EMAS auf kleinere und mittlere Unternehmen auszurichten

Ein Vorschlag wird für Mitte –Ende 2006 erwartet, mit Inkrafttreten der revidierten Fassung ist erst Ende 2009 zurechnen.